Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(30.6.1976) Drucksache 9/118

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / **118 S**
30. 06. 76

Bericht

des

Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen

zum Haushaltsjahr 1974

Freie Hansestadt Bremen (Stadt)

Abkürzungsverzeichnis

aoH	außerordentlicher Haushalt
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gj.	Geschäftsjahr
GOA	Gebührenordnung für Architekten
Hj.	Hauhaltsjahr
Hst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
MTL II	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
oH	ordentlicher Haushalt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RHO	Reichshaushaltsordnung
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
RVO	Reichsversicherungsordnung
Tz.	Textzahl
UVNG	Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

	Textzahl
I. Vorbemerkungen	
1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes	1—2
2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes zum Haushaltsjahr 1974 — Freie Hansestadt Bremen (Land) —	3
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	4
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	5
2. Form und Gliederung	6
3. Vollständigkeit	7
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO)	8
5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände	9—13
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich Nachbewilligungen und Einsparungen	14
7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe	15
IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen	16
V. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Gesundheit und Umweltschutz	
Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz	
3513 „Hafengesundheits- und Quarantäneamt Bremerhaven"	
Unfallhilfsstellen	17
Bauwesen	
Amt für Wohnung und Städtebauförderung	
3620 „Amt für Wohnung und Städtebauförderung"	
Kommunale Wohnungsvermittlung	18
Hochbauamt	
3667/725 35-5 „Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof"	19
Amt für Straßen- und Brückenbau	
3660/730 02-7 „ Erschließungskosten für den Straßenbau", Haushaltsjahre 1970 bis 1972	20—21
3660/730 11-6 „Kleinere Um- und Ausbauten von Straßen", Haushaltsjahre 1970 bis 1972	22
3660/730 45-0 „Neuanlage oder Um- und Ausbau von Straßen und deren Nebenanlagen", Haushaltsjahre 1970 und 1971	
3660/730 46-9 „Straßenbau im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau außerhalb des Stadtzentrums", Haushaltsjahre 1971 bis 1973	
3660/730 76-0 „Fußwegbefestigung Stadtwerder/Deichschartweg", Haushaltsjahre 1972 und 1973	23

Textzahl

Wasserwirtschaftsamt

3663/750 02-9 „Erschließung durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Haushaltsjahre 1968 bis 1974 24—25

Bauamt Bremen-Nord

3213/722 60-2 „Neubau Gymnasium Lesum", II. und III. Bauabschnitt 26

3213/722 61-0 „Neubau Gymnasium Blumenthal" 27

3220/722 60-0 „Neubau Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und Lehrbaustelle", I. und II. Bauabschnitt 28

Wirtschaft und Außenhandel

Senatskommission für das Personalwesen

3730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Personalausgaben wegen Rationalisierungsmaßnahmen 29—30

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 31—33
2. Bürgschaften und Garantien 34—37

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines 38
2. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1974 39

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) und dem Senat seinen Bericht über das Ergebnis der im wesentlichen im Jahre 1975 durchgeführten Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) im Haushaltsjahr 1974.

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach §§ 88, 118 Absatz 1 LHO die nach Artikel 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gegeben hat. Dem Senat steht hier als gesetzgebende Körperschaft die Stadtbürgerschaft gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung hat sich somit in Bremen mit den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Landtag und Stadtbürgerschaft) zu befassen, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2 Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes zum Haushaltsjahr 1974 — Freie Hansestadt Bremen (Land) —

3 Aus der engen institutionellen und personellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß die allgemeinen Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen.

Diese sind zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind ebenfalls nur in jenem Bericht enthalten, da der Senat — soweit die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nichts anderes bestimmt — Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 18. Dezember 1973 (Brem.GBl. S. 247) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1974 (Nachtragshaushaltsgesetz — Stadt — 1974) vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1975 S. 5) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 606 636 570 DM festgesetzt. Damit war der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 entsprechend Artikel 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

5 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1974" durch Mitteilung vom 19. Oktober 1975 (Drs. 9/3 S) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

6 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1974 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Absatz 2 LHO); sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Vollständigkeit

7 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (§§ 4 Absatz 3, 111, 112 RRO).

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Zusammenstellungen betrug am Schluß des Haushaltsjahres 1974 die Summe

der Vorschüsse	1 848 807,21 DM
und die	
der Verwahrungen	10 190 784,75 DM.

In der Summe der Vorschüsse sind u. a. Personalausgaben (unverzinsliche Vorschüsse) in Höhe von 385 708,57 DM, in der Summe der Verwahrungen u. a. Abzüge von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Angestelltenvergütungen von 6 177 852,96 DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO)

8 Die in der Haushaltsrechnung 1974 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1974 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 81 Absatz 2 LHO	Bestände des Haushalts	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
1. Bestand am 31. Dezember 1973				30 624 622,69	98 316 314,41
2. Einnahmen	1 606 636 570,—	1 711 376 720,56		1 711 376 720,56	
Anschlagserhöhungen	21 900 682,15				
Entnahmen aus Rücklagen und Fonds					— 3 344 064,79
Einnahmereste 1973	63 016 380,82				
Einnahmereste 1974		38 687 867,56			
Summe	1 691 553 632,97	1 750 064 588,12	58 510 955,15[1]		
3. Ausgaben	1 606 636 570,—	1 681 095 606,85		— 1 681 095 606,85	
Nachbewilligungen	153 978 125,12				
Einsparungen	— 132 077 442,97				
Zuführungen an Rücklagen und Fonds					10 818 312,92
Ausgabereste 1973	214 832 523,81				
Vorgriffe 1973	— 121 191 520,30				
Ausgabereste 1974		241 175 550,61			
Vorgriffe 1974		— 141 581 946,65			
Summe	1 722 178 255,66	1 780 689 210,81	— 58 510 955,12[2]		
4. Ergebnis des Haushaltsjahres 1974			—,—		
5. Bestand am 31. Dezember 1974				60 905 736,40	105 790 562,54

[1]) Mehreinnahmen
[2]) Mehrausgaben

10 Den unter Einbeziehung des auf 1974 übertragenen Einnahmerestes sich ergebenden Einnahmeanschlägen (Soll) von 1 691 553 632 ,97 DM stehen tatsächliche Einnahmen von 1 711 376 720,56 DM gegenüber. Unter Berücksichtigung des auf 1975 übertragenen Einnahmerestes von insgesamt 38 687 867,56 DM bei den Hst. 3980/315 30-3 „Darlehen von ERP-Sondervermögen" (770 000 DM), 3980/321 30-3 „Zweckgebundene Darlehen von öffentlichen Unternehmen" (4 000 000 DM) und 3980/325 30-9 „Kreditmarktmittel und Anleihen" (33 917 867,56 DM) übersteigt im Endergebnis das Einnahme-Ist das Soll um 58 510 955,15 DM, dem eine gleich hohe Ausweitung der Ausgaben um die in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben gegenübersteht. Die Rechnung ist ausgeglichen.

11 Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 7 474 248,13 DM zugeführt worden.

12 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 241 175 550,61 DM und den Vorgriffen auf 1975 von 141 581 946,65 DM sowie dem Einnahmerest von 38 687 867,56 DM ist ein kassenmäßiger Bestand (60 905 736,40 DM) ausgewiesen.

13 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen

14 Die in der Gesamtrechnungsnachweisung — Zusammenfassung der Einzelplansummen — (Seite 14 der Haushaltsrechnung) ausgewiesene Mehrausgabe von 58 510 955,15 DM ergibt sich aus Mehrausgaben von zusammen 209 952 099,80 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 151 441 144,65 DM.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 209,95 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (Bewilligungen durch Haushaltsvermerke) rd. 51,56 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 9 Haushaltsgesetz 1974) rd. 17,45 Mill. DM, auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 96,64 Mill. DM, davon rd. 69,95 Mill. DM bei den Personalausgaben (§ 20 Absatz 1 LHO), sowie auf die bei Hst. 3995/972 10-6 als Absetzung veranschlagten Minderausgaben 22,0 Mill. DM und auf die im Nachtragshaushaltsplan bei Hst. 3995/972 11-4 als Absetzung veranschlagten Minderausgaben für nicht zu übertragende Ausgabereste 21,924 Mill. DM.

Es sind Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 379 588,66 DM festgestellt worden, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1974 nicht vollständig enthalten sind und der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung der Landeshauptkasse nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend aufgeführt:

a) Beträge über 100 DM bei folgenden mittelbewirtschaftenden Behörden:

Senatskommission für das Personalwesen (Personalhaushalt)

Hst. 3079/412 01-4	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	4 431,81 DM
Hst. 3990/459 20-6	Zuschuß zu den Kontoführungsgebühren für Gehalts- und Lohnkonten bremischer Bediensteter	2 128,— DM

Der Senator für Inneres

Hst. 3079/515 01-8	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	198,47 DM
Hst. 3080/515 01-3	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	396,31 DM

Ortsamt Blumenthal

Hst. 3063/515 01-8	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	197,96 DM

Jugendamt Bremen

Hst. 3431/531 31-2	Internationale Begegnungen	180,— DM

Hauptgesundheitsamt

Hst. 3510/514 01-6	Haltung von Dienstfahrzeugen	2 045,89 DM
Hst. 3510/517 01-5	Bewirtschaftung der Grundstücke	1 223,86 DM
Hst. 3528/517 01-2	Bewirtschaftung der Grundstücke	2 392,29 DM

Amt für Straßen- und Brückenbau

Hst. 3660/517 01-3	Bewirtschaftung der Grundstücke	10 757,10 DM
Hst. 3660/521 17-7	Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen	253 224,— DM

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

Hst. 3665/521 20-5	Unterhaltung der Kanäle und Druckrohrleistungen (gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln 514 11, 521 19, 521 20, 521 21, 521 22, 522 10)	45 281,25 DM
Hst. 3666/459 99-6	Vermischte Personalausgaben	501,55 DM
Hst. 3666/671 20-0	Kosten des Verkaufs von Müllsäcken	54 500,45 DM

Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hst. 3450/980 02-0	An Hst. 3801/380 02-5 für Straßenbahnkarten	227,70 DM

Schiffsbesichtiger in Bremerhaven

Hst. 3841/671 10-3	Anteilige Abführung von Entgelten an die Schiffsbesichtiger	566,16 DM

Der Senator für Finanzen

Hst. 3995/539 95-0	An das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer	956,62 DM

b) Beträge zwischen 20 DM und 100 DM bei:

Hst. 3031/685 10-8	Förderung der Kultur- und Vereinsarbeit sowie sonstige Aufwendungen	
Hst. 3063/459 03-7	Kassenverlustentschädigungen	
Hst. 3214/519 10-0	Kleine Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden	
Hst. 3240/522 33-0	Verbrauchsmittel für das Aquarium und Terrarium	
Hst. 3446/521 25-9	Unterhaltung der Spielgeräte durch das Gartenbauamt	
Hst. 3470/521 03-0	Unterhaltung der Sportstätten durch das Gartenbauamt	
Hst. 3510/539 99-0	Vermischte Verwaltungsausgaben	
Hst. 3851/631 12-6	Anteil des Bundes an den Einnahmen aus dem Hafenlotsdienst	
	zusammen	332,69 DM

c) Beträge unter 20 DM:

	24 Fälle von zusammen	46,55 DM

7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe

15 Die Entwicklung der Ausgabereste und Vorgriffe für den Stadthaushalt zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

Aus Hj. (bis 1969 oH und aoH)	Gesamtbetrag Reste DM	Vorgriffe DM	Prozent vom Ausgabevolumen*) Reste	Vorgriffe
1965	76 772 000	38 005 300	10,63	5,27
1966	87 382 200	27 193 400	10,78	3,35
1967	105 861 500	33 666 300	11,84	3,86
1968	111 418 100	27 977 300	12,14	3,11
1969	124 603 200	25 517 000	11,87	2,43
1970	155 122 100	96 209 600	12,85	7,97
1971	172 458 400	181 257 200	12,99	13,67
1972	237 474 000	195 883 000	17,76	14,65
1973	214 832 500	121 191 500	13,83	7,80
1974	241 175 500	141 581 900	14,00	8,22

Bei den Einzelplänen haben sich die Ausgabereste und Vorgriffe wie folgt entwickelt (Beträge in 1000 DM):

	Reste 1973 DM	Reste 1974 DM	Vorgriffe 1973 DM	Vorgriffe 1974 DM
Bürgerschaft, Senat, Inneres	4 207	3 982	91	1 211
Bildung, Wissenschaft und Kunst	38 241	36 417	25 909	49 430
Arbeit	74	733	—	—
Soziales, Jugend und Sport	24 330	16 593	30	2 575
Gesundheit und Umweltschutz	16 831	35 422	4 720	11 194
Bauwesen	65 793	87 418	4 741	6 223
Wirtschaft	26 782	16 676	5 439	2 469
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	30 624	38 821	72 307	45 267
Finanzen	7 947	5 109	7 949	23 209

IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen

16 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Haushaltsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974 in Verbindung mit dem Nachtragshaushaltsgesetz — Stadt — vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre beliefen sich auf 479 621 000 DM, deren Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen bedurfte. Die Finanzdeputation war jedoch nach § 8 Absatz 1 Nrn. 2 und 3 Haushaltsgesetz 1974 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen, zum Teil unter Berücksichtigung der in § 4 Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsgesetz 1974 enthaltenen Ermächtigungen, sind nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Haushaltsjahr 1974 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 261 232 650 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 133 227 900 DM bewilligt worden. 18

V. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Gesundheit und Umweltschutz

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
3513 „Hafengesundheits- und Quarantäneamt Bremerhaven"

Unfallhilfsstellen

17 Das Hafengesundheits- und Quarantäneamt Bremerhaven betreibt im Hafengebiet von Bremerhaven drei Unfallhilfsstellen, besetzt mit insgesamt sechs

*) Ausgabevolumen: Anschläge zuzüglich Nachbewilligungen und übernommene Reste, abzüglich Einsparungen und übernommene Vorgriffe.

Sanitätern. In Höhe von jährlich ca. 150 000 DM werden die Personal- und Sachkosten für die Unfallhilfsstellen nicht durch Einnahmen gedeckt.

Nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 531) obliegen den Gesundheitsämtern bestimmte Aufgaben, zu denen nicht medizinische Betreuungen, wie sie von Unfallhilfsstellen durchgeführt werden, gehören.

Nach § 546 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) haben vielmehr „die Träger der Unfallversicherung ... mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen". Die Träger der allgemeinen Unfallversicherung sind gemäß § 646 a.a.O. die Berufsgenossenschaften. Nach § 721 a.a.O. haben sie „die Unternehmer anzuhalten, in ihren Unternehmen eine wirksame Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen sicherzustellen". Die Verpflichtung und die Verantwortung für die Erste-Hilfe-Leistungen liegen demnach nur bei den Berufsgenossenschaften und den Unternehmen.

Der Rechnungshof hat deshalb verschiedene Vorschläge unterbreitet, die letztlich darauf abzielen, die öffentliche Hand von den Kosten für Erste-Hilfe-Leistungen zu entlasten. In diesem Zusammenhang hat er auch auf ihre mögliche Haftung hingewiesen, z. B. für den Fall, daß die von den „staatlichen" Unfallhilfsstellen erbrachten Erste-Hilfe-Leistungen nicht ausreichend sind.

Die Verwaltung wendete zunächst ein, daß sie einen langsamen personellen Schrumpfungsprozeß befürworte, und legte im übrigen dar, die „staatlichen" Unfallhilfsstellen erhöhten die Wettbewerbsfähigkeit des Bremerhavener Hafens. Der Rechnungshof erwiderte hierauf, daß die Berufsgenossenschaften und die Unternehmen aufgrund der jahrelangen Handhabung zu Lasten der öffentlichen Hand profitiert hätten; auch wurde darauf hingewiesen, daß in der Hafengruppe Bremen die Erste-Hilfe-Leistungen nicht mehr vom Hafengesundheitsamt Bremen erbracht werden. Hier sind die „staatlichen" Unfallhilfsstellen vor längerer Zeit abgeschafft worden. Die Erste Hilfe wird in Bremen von den Berufsgenossenschaften oder den Unternehmen gewährt.

Der Rechnungshof empfahl — wenn eine sofortige Schließung der Unfallhilfsstellen aus technischer oder personeller Sicht nicht möglich sein sollte und die Berufsgenossenschaften und die Unternehmen an der Aufrechterhaltung der Unfallhilfsstellen interessiert sein sollten — ein Arrangement zur völligen Entlastung des Haushalts der öffentlichen Hand in der Richtung, daß die Unfallhilfsstellen bei Kostenerstattung durch die Berufsgenossenschaften oder Unternehmen während einer Übergangszeit von der öffentlichen Hand zunächst weitergeführt werden.

Die Verwaltung betreibt nunmehr die Auflösung der Unfallhilfsstellen, nachdem ihr bekannt geworden ist, daß die Hafenwirtschaft ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Hilfeleistung bereits nachkommt.

Bauwesen

Amt für Wohnung und Städtebauförderung

3620 „Amt für Wohnung und Städtebauförderung"

Kommunale Wohnungsvermittlung

18 Am 1. April 1974 hat die Kommunale Wohnungsvermittlung ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll dazu dienen, insbesondere hilfsbedürftige Personen bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Die Vermittlung ist für Vermieter und Mieter kostenlos.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Effektivität kaum gegeben ist. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Vergabe von Neubauwohnungen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, wie bisher, ebenfalls kostenlos und reibungslos im allgemeinen von den Wohnungsbaugesellschaften bzw. Ortsämtern vorgenommen wird und sonstige Wohnungen größtenteils durch Zeitungsanzeigen und freiberufliche Makler vermittelt werden. Hinzu kommt, daß ganz überwiegend das Ergebnis der Vermittlungen nicht der Kommunalen Wohnungsvermittlung mitgeteilt wird.

Der geringe Erfolg läßt den Einsatz verhältnismäßig hoher öffentlicher Mittel für diese zentrale Einrichtung nicht gerechtfertigt erscheinen.

Hochbauamt

3667/725 35-5 „Hochbauten auf dem Huckelrieder Friedhof"

19 Unter Tz. 21 seines Berichtes zum Haushaltsjahr 1973 konnte der Rechnungshof das Ergebnis der Rechnungsprüfung noch nicht abschließend mitteilen.

Im Architektenvertrag war vereinbart worden, daß für die einzelnen sehr unterschiedlichen Baukörper die Bauklassen, die neben den Baukosten für die Honorarberechnung maßgebend sind, nach dem tatsächlichen jeweiligen Ausbauverhältnis festgelegt werden sollten. Diese Klausel wurde bei der Abrechnung aber nicht beachtet, sondern es wurde die Bauklasse zugrundegelegt, die nur einer vorläufigen Honorarberechnung zur Bestimmung der Auftragshöhe dienen sollte. Die aufgrund der Prüfungsmitteilungen vom Hochbauamt veranlaßte Feststellung der Ausbauverhältnisse führte zum Teil zur Änderung der Bauklasse, damit zur Berichtigung der Honorarberechnung und Rückzahlung weiterer rd. 8260 DM.

Der Betrag wurde inzwischen dem Baukonto wieder zugeführt.

Amt für Straßen- und Brückenbau

3660/730 02-7 „Erschließungskosten für den Straßenbau", Haushaltsjahre 1970 bis 1972

20 Für die Ermittlung der Füllsandmengen wurden in einem Fall zur Bestimmung der mittleren Höhe des eingebrachten Bodens die Höhen vom Planum vor Einbau des Füllsandes bis zur Oberkante der fertigen Fahrbahn gemessen; von der sich hieraus ergebenden Höhe war die Fahrbahndicke abzusetzen. Bei der Ausrechnung wurde jedoch die Fahrbahndicke von 25 cm nicht abgezogen. Das führte zu einer Überzahlung von 17 629,69 DM. Weitere Überzahlungen von insgesamt 5633,77 DM wurden dadurch verursacht, daß Fehler in Massenermittlungen übersehen, Korrekturen auf Abrechnungsunterlagen in der Rechnung nicht berücksichtigt und vertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten wurden.

Die Überzahlungen wurden dem Baukonto wieder zugeführt.

21 Bei einer mit rd. 2100 DM abgerechneten Leistung mußte offenbleiben, ob eine Doppelvergütung vorliegt. Der Nachweis, daß diese Leistung nicht auch in der Abrechnung einer anderen Leistung enthalten ist, konnte nicht erbracht werden. Die hierfür erforderlichen Lieferbeweise des eingebauten Materials waren dem Beleg nicht beigefügt und konnten dem Rechnungshof auf Anforderung auch nicht mehr vorgelegt werden.

3660/730 11-6 „Kleinere Um- und Ausbauten von Straßen", Haushaltsjahre 1970 bis 1972

22 Bei der Prüfung wurden Überzahlungen von insgesamt 4828,99 DM festgestellt. Sie resultierten aus fehlerhaften Massenermittlungen, der Nichtbeachtung vertraglicher Vereinbarungen und der ungerechtfertigten Zahlung eines Zuschlages für Baustelleneinrichtung.

Der Betrag wurde inzwischen zurückgezahlt.

3660/730 45-0 „Neuanlage oder Um- und Ausbau von Straßen und deren Nebenanlagen", Haushaltsjahre 1970 und 1971,

3660/730 46-9 „Straßenbau im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau außerhalb des Stadtzentrums", Haushaltsjahre 1971 bis 1973

3660/730 76-0 „Fußwegbefestigung Stadtwerder/Deichschartweg", Haushaltsjahre 1972 und 1973

23 Die Prüfung ergab, daß Überzahlungen von insgesamt 7330,94 DM vorlagen. In zwei Fällen waren die abgerechneten Massen größer als die der ausgeführten Leistungen, weil die Massenberechnungen fehlerhafte Ansätze enthielten. Bei der dritten Maßnahme wurde das Amt durch den Rechnungshof zur Überprüfung der eingebauten Mengen des bituminösen Materials veranlaßt, für das eine bestimmte Schichtstärke vorgesehen war. Hierbei ergab sich ein Materialmindereinbau.

Die Überzahlungen wurden inzwischen zurückgezahlt.

Wasserwirtschaftsamt

3663/750 02-9 „Erschließung durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen", Haushaltsjahre 1968 bis 1974

24 Von den bereitgestellten Mitteln wurden rund 83 400 DM nicht bestimmungsgemäß verwandt. Statt für Investitionen wurden sie für Unterhaltungsarbeiten ausgegeben. Damit wurde gegen § 30 Absatz 1 RHO bzw. § 45 Absatz 1 LHO verstoßen.

25 Das Amt stellte 1974 fest, daß eine 1968 begonnene und inzwischen längst fertiggestellte Baumaßnahme von dem im Herbst 1973 verstorbenen Sachbearbeiter nicht abgerechnet worden war. Die vorgefundenen Unterlagen reichten indes für eine ordnungsgemäße Abrechnung nicht aus. Vorhanden waren lediglich der schriftliche Auftrag mit einer Auftragssumme von rund 341 100 DM, die Notierung eines nicht mehr auffindbaren Zusatzauftrages über rund 38 000 DM, eine Reihe von Aufmaßen und Tagesberichten und eine im Mai 1969 eingegangene, aber Zahlungen nicht zugrunde gelegte Schlußrechnung über 338 574,30 DM.

Bislang waren abschlagsweise 368 000 DM an den Auftragnehmer gezahlt worden. Für die ersten vier Abschlagszahlungen von zusammen 290 000 DM lagen Rechnungen vor, deren Massenansätze allerdings stark überhöht waren, wie sich später herausstellen sollte. Die beiden letzten Zahlungen von insgesamt 78 000 DM erfolgten im Dezember 1968 und Dezember 1969 aufgrund von Vermerken des Sachbearbeiters, daß — von ihm vorgeprüft — eine Teilschlußrechnung über 341 500 DM bzw. eine Schlußrechnung über 372 000 DM vorliege. Die Rechnungen selbst sind nicht auffindbar, sie wurden auch nicht registriert. Offensichtlich wurde vor Zahlungsanweisung nur eine haushaltsmäßige Kontrolle der verfügbaren Mittel durchgeführt.

Neben diesen beiden Rechnungen fehlten insbesondere Ausführungszeichnungen und Massenberechnungen. Da der Auftragnehmer jedoch behauptete, er habe diese von ihm zu liefernden Unterlagen zusammen mit einer früheren Rechnung überreicht, ermittelte das Amt die Massen selbst. Dabei stellte sich heraus, daß die vom Auftragnehmer seiner Schlußrechnung über 338 574,30 DM zugrunde gelegten Massen zwar nur geringfügig von den ausgeschriebenen abwichen, aber zum größten Teil etwa doppelt so groß wie die ausgeführten waren. Bei richtigem Massenansatz ergab sich unter Berücksichtigung der vereinbarten Einheitspreise eine berechtigte Forderung des Auftragnehmers in Höhe von 213 342,44 DM; er war insoweit um 154 657,56 DM überzahlt worden.

Der Auftragnehmer stellte daraufhin jedoch noch einige Zusatzleistungen in Rechnung und beanspruchte insbesondere wegen der stark reduzierten Massen zulässigerweise entsprechend der VOB die Vereinbarung neuer Einheitspreise. Dementsprechend errechnete er einen Betrag in Höhe von 340 196,25 DM. Das Amt stellte die Rechnung abschließend auf 335 712,65 DM fest. Die damit verbliebene Überzahlung von 32 287,35 DM ist inzwischen ausgeglichen worden.

Da Einzelheiten der Vorgänge bis zum Tode des Sachbearbeiters nicht mehr geklärt werden konnten, hat die Bauverwaltung den aufgekommenen Verdacht einer strafbaren Handlung nicht weiter verfolgt. Das Amt unterließ es, den Rechnungshof unmittelbar über den Verdacht einer strafbaren Handlung und den festgestellten Fehlbetrag zu unterrichten. Es kam damit seiner Verpflichtung gemäß § 9 Absatz 3 RPrG nicht nach.

Die hohe und langfristige Überzahlung hätte vermieden werden müssen. Offenbar fehlte eine ausreichende Kontrolle vor Anweisung der beiden letzten Abschläge, die unter den damals gegebenen Umständen nicht zur Auszahlung kommen durften. Der Rechnungshof hat empfohlen, zur Entlastung des Personals der Rechnungsstelle in den Stoßzeiten am Jahresende auch andere Bedienstete für die rechnerische Feststellung heranzuziehen.

Bei der Prüfung der vom Amt anerkannten Rechnung wurden noch mehrere Überzahlungen festgestellt. Die Erörterungen darüber dauern an.

Bauamt Bremen-Nord

3213/722 60-2 „Neubau Gymnasium Lesum",
II. und III. Bauabschnitt

26 Bei der Prüfung der Abrechnung dieser in drei Bauabschnitten mit jeweils mehreren Baukörpern durchgeführten Maßnahme wurden Überzahlungen von insgesamt 37 666,98 DM festgestellt.

Allein der eingeschaltete freischaffende Architekt wurde um rund 31 400 DM zu hoch honoriert: Eine Überzahlung von rund 26 000 DM ergab sich durch Nichtberücksichtigung der Tatsache, daß es sich bei zwei Baukörpern um die Wiederholung bereits vorher erstellter Gebäude handelte. Nach der dem Architektenvertrag zugrunde gelegten GOA ist jedoch die Kürzung des Honorars um die Hälfte für den Teil der Architektenleistungen vorgeschrieben, für den sich eine wesentliche Arbeitsersparnis ergibt. Ferner war vor Baubeginn für die Gesamtmaßnahme und damit für alle Baukörper ein Vorentwurf erstellt und vergütet worden. Dennoch wurde zusammen mit der detaillierten Planung für ein Gebäude des III. Bauabschnitts ungerechtfertigterweise noch einmal der Vorentwurf mit rund 3000 DM vergütet. Die restliche Überzahlung von rund 2400 DM resultiert aus der Nichtanwendung weiterer Berechnungsgrundsätze der GOA.

Bei Abrechnung der Erd-, Stahlbeton- und Dachdeckerarbeiten wurden Aufmaßbestimmungen, die entsprechend der VOB oder auch abweichend von ihr vertraglich vereinbart waren, nicht immer beachtet, so daß es zu fehlerhaften Massenermittlungen kam, die zu Überzahlungen von insgesamt rund 6300 DM führten.

Die Beträge wurden den Auftragnehmern in Rechnung gestellt. Bisher sind rund 9270 DM zurückgezahlt worden.

3213/722 61-0 „Neubau Gymnasium Blumenthal"

27 Bei dieser unter Einschaltung eines freischaffenden Architekten in den Jahren 1967 bis 1973 durchgeführten Maßnahme ergab die Prüfung der Baurechnung Überzahlungen von insgesamt 31 850,34 DM.

Insbesondere wurde mit über 30 000 DM ein Nachlaß von 1 Prozent auf die Abrechnungssumme der Rohbauarbeiten nicht berücksichtigt, den der Unternehmer dafür eingeräumt hatte, daß ihm die in zwei Losen ausgeschriebenen Arbeiten gleichzeitig übertragen worden waren.

Die Verringerung der Baukosten um diese und zwei weitere kleine Überzahlungen hatte auch eine nachträgliche Kürzung des Architektenhonorars um fast 1400 DM zur Folge.

Die Beträge wurden inzwischen zurückgezahlt.

3220/722 60-0 „Neubau Berufsschule für das Bau- und Holzgewerbe und Lehrbaustelle", I. und II. Bauabschnitt

28 Die Einbeziehung nicht honorarfähiger Kosten bei der Berechnung von Ingenieurgebühren, die unrichtige Berücksichtigung der während der Bauzeit erfolgten Umstellung der Umsatzsteuer auf Mehrwertsteuer und die Nichtbeachtung von vertraglich vereinbarten Aufmaßbestimmungen verursachten Überzahlungen von ca. 3300 DM, die dem Baukonto inzwischen wieder zugeführt wurden. 30

Wirtschaft und Außenhandel

Senatskommission für das Personalwesen 31
3730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Personalausgaben wegen Rationalisierungsmaßnahmen 32

29 Im Zusammenhang mit der Verpachtung von Teilen des Städtischen Schlacht- und Viehhofes Bremen im Jahre 1974 wurde ein erheblicher Personalabbau durchgeführt. 90 Mitarbeiter wurden zu anderen Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen versetzt; bei 10 Mitarbeitern (3 Angestellte und 7 Arbeiter) kam es zur Auflösung der Arbeitsverträge im gegenseitigen Einvernehmen (§ 58 des Bundes-Angestelltentarifvertrages — BAT — vom 23. Februar 1961 bzw. § 56 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964). 33

34 Für die 10 Bediensteten war nach § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 29. Oktober 1971 bzw. § 9 Absatz 1 des Tarifvertrages über den Rationalisierungschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom gleichen Tage (Brem.ABl. 1972 S. 193 ff.) eine Abfindung zu zahlen, da die Verpachtung von Teilen des Städtischen Schlacht- und Viehhofes eine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne der §§ 2 dieser Tarifverträge war. In ihren §§ 8 Absatz 3 bzw. 9 Absatz 3 ist aber auch ausdrücklich gere-

gelt, daß den Bediensteten „neben den Abfindungen Übergangsgeld" (nach §§ 62, 63 BAT bzw. §§ 65–67 MTL II) „nicht zusteht".

Dennoch wurde neben den Abfindungen in der Gesamthöhe von 178 025,84 DM durch die Senatskommission für das Personalwesen auch Übergangsgeld von insgesamt 43 273,45 DM gezahlt. Als Rechtsgrund hierfür wurde § 7 Absatz 1 der „Dienstvereinbarung zum Schutze der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen — Land und Stadtgemeinde — vor Folgen der Rationalisierung (Rationalisierungsschutzvereinbarung)" vom 16. Oktober 1970 (Brem.ABl. S. 371) angesehen. Als diese Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen abgeschlossen wurde, soll nach Angaben der Senatskommission für das Personalwesen noch nicht zu erkennen gewesen sein, daß es bereits ein Jahr später zwischen den Tarifvertragsparteien zum Abschluß der erwähnten Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz kommen würde. Die Senatskommission für das Personalwesen sah sich nach einer „Günstigkeitsabwägung" veranlaßt, trotz der entgegenstehenden Regelung in den Tarifverträgen zusätzlich Übergangsgeld nach der Dienstvereinbarung zu zahlen.

Der Rechnungshof wies demgegenüber darauf hin, daß das sog. Günstigkeitsprinzip nach § 4 Absatz 3 des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) für das Verhältnis „Tarifvertrag — Dienstvereinbarung" durch § 62 Absatz 1 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes in den Fassungen vom 11. November 1969 und 5. März 1974 (zuletzt veröffentlicht im Brem.GBl. 1974 S. 131 — 2044-a-1) ausgeschlossen wird. Danach sind — unter dem Aspekt der vorrangigen Tarifautonomie — Dienstvereinbarungen nicht zulässig, soweit Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden und der Tarifvertrag den Abschluß ergänzender Dienstvereinbarungen nicht ausdrücklich zuläßt. Dementsprechend wird auch in der Dienstvereinbarung vom 16. Oktober 1970 darauf hingewiesen, daß sie nur soweit gilt, als beamten- oder tarifrechtliche Bestimmungen ihr nicht entgegenstehen. Wird eine Dienstvereinbarung vor einem Tarifvertrag abgeschlossen, muß sie mithin insoweit außer Kraft treten, als sie Sachverhalte regelt, derer sich die Tarifvertragsparteien später angenommen haben.

Die Erörterungen mit der Senatskommission für das Personalwesen sind noch nicht abgeschlossen, doch hat die Behörde mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, die Dienstvereinbarung vom 16. Oktober 1970 auf Angestellte und Arbeiter künftig nicht mehr anzuwenden.

30 In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof angefragt, ob noch weitere vergleichbare Zahlungen erfolgt sind. Die Senatskommission für das Personalwesen teilte mit, daß an 3 Bedienstete aus dem Bereich der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen neben einer Abfindung auch Übergangsgeld (insgesamt 9265,80 DM) gezahlt worden ist.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

31 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1974 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung.

32 Der erhöhte Vermögenszugang ist — wie im Vorjahr — auf die zeitnähere Bewertung des Grundvermögens zurückzuführen. Die Maßnahme wurde abgeschlossen.

33 Soweit der Rechnungshof bei einzelnen Positionen Abweichungen zwischen den tatsächlichen Beständen und den nachgewiesenen Beträgen festgestellt hat, ist die Verwaltung bemüht, diese zur nächsten Vermögensnachweisung zu berichtigen.

2. Bürgschaften und Garantien

34 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz 1974 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien standen

a) lt. Ermächtigung nach § 12 Haushaltsgesetz 1974 40 000 000,— DM

b) lt. Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen vom 15. Dezember 1970 (Brem.GBl. S. 167)

der noch nicht in Anspruch genommene Teil des Gesamtbetrages von 250 000 000 DM in Höhe von 220 662 400,— DM

260 662 400,— DM

zur Verfügung. Die in Buchstabe b) genannte Ermächtigung war bis zum 31. Dezember 1974 befristet.

35 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen

am 31. Dezember 1973 ..... 382 363 040,43 DM

Im Haushaltsjahr 1974 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau
die Zugänge ..... 453 400,— DM
die Abgänge ..... 4 100 995,— DM — 3 647 595,— DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite
die Zugänge ..... 12 940 000,— DM
die Abgänge ..... 11 474 309,64 DM + 1 465 690,36 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1974 ..... 380 181 135,79 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf
Bürgschaften für den Wohnungsbau ..... 170 726 131,— DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite ..... 209 455 004,79 DM

36 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am 31. Dezember 1973 ..... 32 927 835,32 DM
Entnahmen ..... — 500 000,— DM
Stand am 31. Dezember 1974 ..... 32 427 835,32 DM

37 Im Haushaltsjahr 1974 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften
(Hst. 3980/111 33-3) ..... 715 083,63 DM
(Hst. 3981/111 44-2) ..... 29 723,96 DM 744 807,59 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)
(Hst. 3980/141 10-0) ..... 988,20 DM

Im Haushaltsjahr 1974 wurden verausgabt:
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen
(Hst. 3980/871 01-0) ..... 500 000,— DM

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

38 Der Rechnungshof hat die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand bei Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgrund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen (§ 69 LHO) überwacht. Daneben wurden auch Prüfungen — teils mit örtlichen Erhebungen — durchgeführt (§ 92 LHO).

2. Übersicht über die Beteiligung am 31. Dezember 1974

39

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) DM	%	Gewinnausschüttung für Gj. 1973, im Hj. 1974 eingegangen (vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe) DM
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	150 000 000,—	100	5 346 000,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	4 240 000,—	100	—,—

	DM	%	DM
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 200 000,—	100	—,—
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—
Stadthalle GmbH, Bremen	600 000,—	100	—,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	683 666,67	97,67	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	81 472,10[1])
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	19 615 200,—	98,08	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen .	26 000,—	50,98	7 722,—
Bremer Lagerhaus-Gesellschaft, Bremen .	2 520 800,—	50,41	252 080,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen[2])	1 500 000,—	50	—,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	18 562,50
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	3 855 000,—	38,55	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	965,25
Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt/M.	6 500,—	32,5	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen	350 000,—	14	10 395,—
Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken GmbH, Reutlingen	120 000,—	3	—,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn Gesellschaft mbH, Bremen	30 000,—	2	1 782,—
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	19 305,—

[1]) Dividende für das Gj. 1973 im Hj. 1975 eingegangen.
[2]) In 1975: Kapitalabsetzung auf 20 000 DM und Übernahme sämtlicher Geschäftsanteile durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadt).

Bremen, den 7. Mai 1976

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Richter
Dr. Gluud Elias Bultmann